

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 11

Schafflund, 15.03.2024

54. Jahrgang

### Satzungen

- Seite 61 Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 63 3. Nachtragssatzung der Gemeinde Böxlund über die Festsetzung der Hebesätze
- Seite 64 Satzung der Jagdgenossenschaft Holt

### Sitzungen

- Seite 70 Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Lindewitt
- Seite 72 Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Medelby
- Seite 73 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 74 Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Wallsbüll

### Bekanntmachungen

- Seite 75 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ der Gemeinde Osterby
- Seite 78 Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meyn
- Seite 80 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nordertoft II“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“, östlich der Straße „Am Waldbad“, östlich der Straße „Am Waldbad“ sowie südlich der Straße „Norderweg“ am nordwestlichen Rand der Ortslage Meyn

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de).

### Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.02.2024 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltsatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 364.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 310.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | 54.000 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit   |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 362.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 300.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 304.000 EUR |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 304 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Böxlund, den 01.03.2024

LS

gez. Michael Brodal  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 01.03.2024

Amt Schafflund  
Im Auftrag  
gez. Mallasch

### **3. Nachtragssatzung der Gemeinde Böxlund über die Festsetzung der Hebesätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 29.02.2024 folgende 3. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Böxlund erlassen:

#### § 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>304 v. H.</b> |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                | <b>370 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert)                                     | <b>400 v. H.</b> |

#### § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 01.03.2024

(LS)

gez. Michael Brodal  
(Bürgermeister)

Satzung der Jagdgenossenschaft ..... HOLT .....

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

**Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

(1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft ..... HOLT ....."

Sie hat ihren Sitz in 24994 HOLT ..... und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises/Bürgermeister der kreisfreien Stadt

SCHLESWIG-FLENSBURG ..... als untere Jagdbehörde.

§ 2

**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen).

(2) Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.

(4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt, zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung, zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

- 2 -

### § 3

#### Aufgaben

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen, Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

### § 4

#### Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

### § 5

#### Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten; insbesondere über

- a) die Satzung und deren Änderungen,
- b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
- c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
- e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes.
- k) die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung oder Vertretung und die Erhebung von Klagen

### § 6

#### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

- 3 -

(2) Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung.

## § 7

### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.

(2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§ 10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.

(5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.

(6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigen-

- 4 -

tümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.

8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst nicht Jagdgenosse sein.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

(4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschlussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

(5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,

- 5 -

- b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
- c) die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs;
- e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,
- f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

### § 9

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

### § 10

#### Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2.

(3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss gem. § 11 Abs. 2 bekannt zu geben.

(4) Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

§ 11

**Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Abdruck ~~in der /~~ in dem MITTEILUNGSBLATT... (Name der Tageszeitung). DES AMTES SCHAFFLUND
- (2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform übermittelt oder ~~im Internet unter der Adresse~~ DURCH ABDRUCK IM  
www.....(Internetadresse) bereitgestellt MITTEILUNGSBLATT DES AMTES  
SCHAFFLUND

oder

- (1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.....(Internetadresse).  
Bei Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen wird in der / in dem .....(Name der Tageszeitung) unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform übermittelt oder im Internet unter der Adresse www.....(Internetadresse) bereitgestellt.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.04.1969 in der Fassung der Änderung vom ..... außer Kraft.

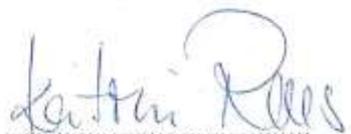
Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 22.02.2024 ..... in der 18 Mitglieder mit einer Grundfläche von 647 ha vertreten waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt am 22.02.2024



Der Jagdvorstand





**Sitzung der Gemeindevertretung: der Gemeinde Lindewitt**

**Zeitpunkt der Sitzung: am Donnerstag, den 21.03.2024 – 19:15 Uhr**

**Ort der Sitzung: Gaststätte Schacht  
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

**Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.**

**Tagesordnung:**

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 17.01.2024

TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.01.2024

TOP 4: Eingaben und Anfragen

TOP 5: Änderungsanträge

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

TOP 7: Bericht des Bürgermeisters

TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

**- Einwohnerfragestunde-**

TOP 9: Feuerwehrangelegenheiten

- a) Bestätigung der Wahlen und Ernennung des Wehrführers der FFW Sillerup
- b) Bestätigung der Wahlen und Ernennung des. 1 Stellv. Wehrführers der FFW Sillerup
- c) Bestätigung der Wahlen und Ernennung des 2. Stellv. Wehrführers der FFW Sillerup
- d) Satzungsangelegenheiten

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung der Beteiligung an der S-H Netz AG

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an einem Ballfangzaun

TOP 12: Beratung und Beschlussfassung zur Ausgestaltung des Festes zum 50-jährigen Bestehen der Gemeinde, ggf. Festlegung eines Budgets

TOP 13: Verschiedenes

**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:**

TOP 14: Planungsrecht der Gemeinde (Schaffung von Baurecht)

TOP 15: Steuerangelegenheiten (Stundungsantrag)

TOP 16: Schulstandort Lindewitt (Trägerschaftsangelegenheiten)

Lindewitt, den 11.03.2024

Gemeinde Lindewitt  
Der Bürgermeister  
gez. Wilhelm Krumbügel

**Sitzung der Gemeindevertretung:** **der Gemeinde Medelby**  
**Zeitpunkt der Sitzung:** **Dienstag, den 19.03.2024, um 19:00 Uhr**  
**Ort der Sitzung** **Bildungscampus Medelby,**  
**Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

**Es handelt sich bei dieser Einladung, um eine verkürzte Ladungsfrist!**

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 24.01.2024
  3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.01.2024
  4. Eingaben und Anfragen
  5. Änderungsanträge
  6. Beratung und Beschlussfähigkeit über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
  7. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung der Beteiligung an der S-H Netz AG

Medelby, 13.03.2024

Gemeinde Medelby  
Der Bürgermeister  
gez. Finn Jensen

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**der Gemeinde Nordhackstedt**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Donnerstag, den 21.03.2024 um 19:00 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Gaststätte Nordhackstedt  
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.12.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten  
**-Einwohnerfragestunde -**
8. Windenergieplanung:  
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung
9. Oberflächenentwässerung:  
hier Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes für die Jahre 2024-2028
11. Erneuerung Dach Gaststätte:  
hier Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung
12. Kita Finanzierung  
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung
13. Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses „Neubau/ Betrieb Katharinen Hospiz“  
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2025 der freiwilligen Feuerwehr Nordhackstedt
15. Verschiedenes

**Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**

16. Personalangelegenheiten  
Tariferhöhung

Nordhackstedt, den 12.03.2024

Gemeinde Nordhackstedt  
Die Bürgermeisterin  
gez. Anja Stoetzel

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**der Gemeinde Wallsbüll**

**Zeitpunkt der Sitzung**

**Montag, den 18.03.2024 um 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung**

**Dorfgemeinschaftshaus  
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 18.12.2023
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2023
4. Wahlen  
hier: Neubesetzung der Ausschüsse
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten  
**- Einwohnerfragestunde -**
9. Bestätigung und Ernennung der Wahl des Wehrführers
10. Umschreibung der Konzessionsverträge Strom und Gas  
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. Vergabe eines Wertgutachtens zum Kauf der Gaststätte  
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Vergabe einer Wettbewerbsuntersuchung zum Kauf der Gaststätte  
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Vergabe des Planungsauftrages zum Umbau der Gaststätte  
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Vergabe eines Beratungsauftrages zur Fernwärmeversorgung  
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Änderung des Flächennutzungsplanes  
hier: Beratung und Beschlussfassung über erneuten Entwurf- und Veröffentlichungsbeschluss
16. Bebauungsplan Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“  
hier: Beratung und Beschlussfassung über erneuten Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
17. Sanierung des Fußballplatzes  
hier: Beratung und Beschlussfassung
18. Anschaffung eines Kommunalschleppers  
hier: Beratung und Beschlussfassung
19. Anschaffung einer Solar-Straßenlaterne  
hier: Beratung und Beschlussfassung
20. Zulassung kommerzieller Nutzung im DGH  
hier: Beratung und Beschlussfassung
21. Kenntnisnahme der Ein- und Ausgabeberechnung 2023 der FFW Wallsbüll
22. Verschiedenes

Wallsbüll, den 07.03.2024

Gemeinde Wallsbüll  
Der Bürgermeister  
gez. Arno Asmus

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ der Gemeinde Osterby**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby hat in der Sitzung am 28.08.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ für das Gebiet westlich Mühlenweg und nördlich Bromayweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht.

Der Bebauungsplan gilt durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 29.02.2024, Az.: 3-606-PK/0852B3 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als genehmigt.

Die Genehmigungsfiktion ist eingetreten, weil über den Genehmigungsantrag nicht binnen eines Monats seitens des Kreises entschieden wurde.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.03.2024 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ und die Begründung dazu unter der Adresse [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de) ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, den 15. März 2024

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
-Bau- und Serviceabteilung-

i.A.  
gez.  
(Sönnichsen)





Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meyn**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mitgeteilt, dass die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.12.2023 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“ in westlicher Anbindung an das bestehende Baugebiet „Nordertoft“ und in nördlicher Anbindung an das Baugebiet „Nordertoft II“ in nordwestlicher Lage der Ortslage Meyn gem. Bescheid vom 28.02.2024, Az.: V526-7541/2024 nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbauch (BauGB) als erteilt gilt. Die Monatsfrist für die Genehmigung § 6 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz BauGB wurde seitens des Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein nicht eingehalten, deshalb tritt die Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 BauGB ein. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung dazu unter der Adresse [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de) ins Internet eingestellt.

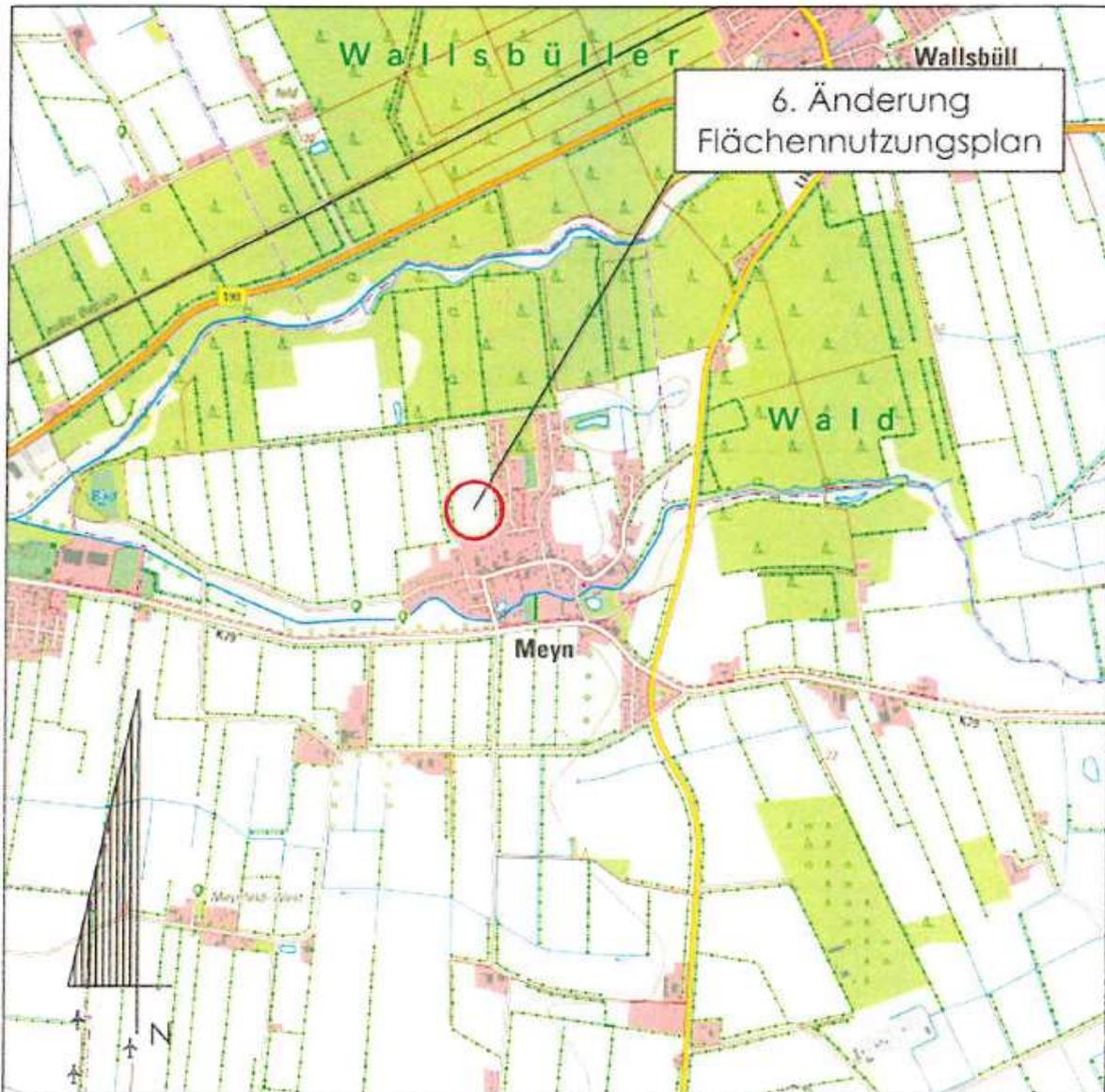
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, den 15. März 2024

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
-Bau- und Serviceabteilung-

i.A.  
gez.  
(Sönnichsen)

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Amt Schafflund  
-Der Amtsvorsteher-

## Bekanntmachung

**Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nordertoft II“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“, östlich der Straße „Am Waldbad“, östlich der Straße „Am Waldbad“ sowie südlich der Straße „Norderweg“ am nordwestlichen Rand der Ortslage Meyn**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn hat in ihrer Sitzung am 05.05.2020 Bebauungsplan Nr. 2 „Nordertoft II“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“ in westlicher Anbindung an das bestehende Baugebiet „Nordertoft“ und in nördlicher Anbindung an das Baugebiet „Nordertoft II“ in nordwestlicher Lage der Ortslage Meyn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.03.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der **Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr** einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse **[www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de)** ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 15.03.2024  
Im Auftrage



Sönnichsen

## Anlage

